

Pfarrstellengesetz

Novelle seit 1.1.2017:

§§ 19 - 21

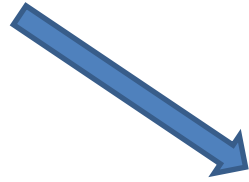
**Region und Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag
(Regionalpfarrstelle)**

§19 (1): Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird.

In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.

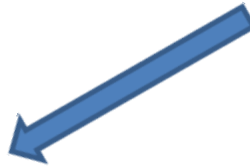


Anhörung der beteiligten GKR



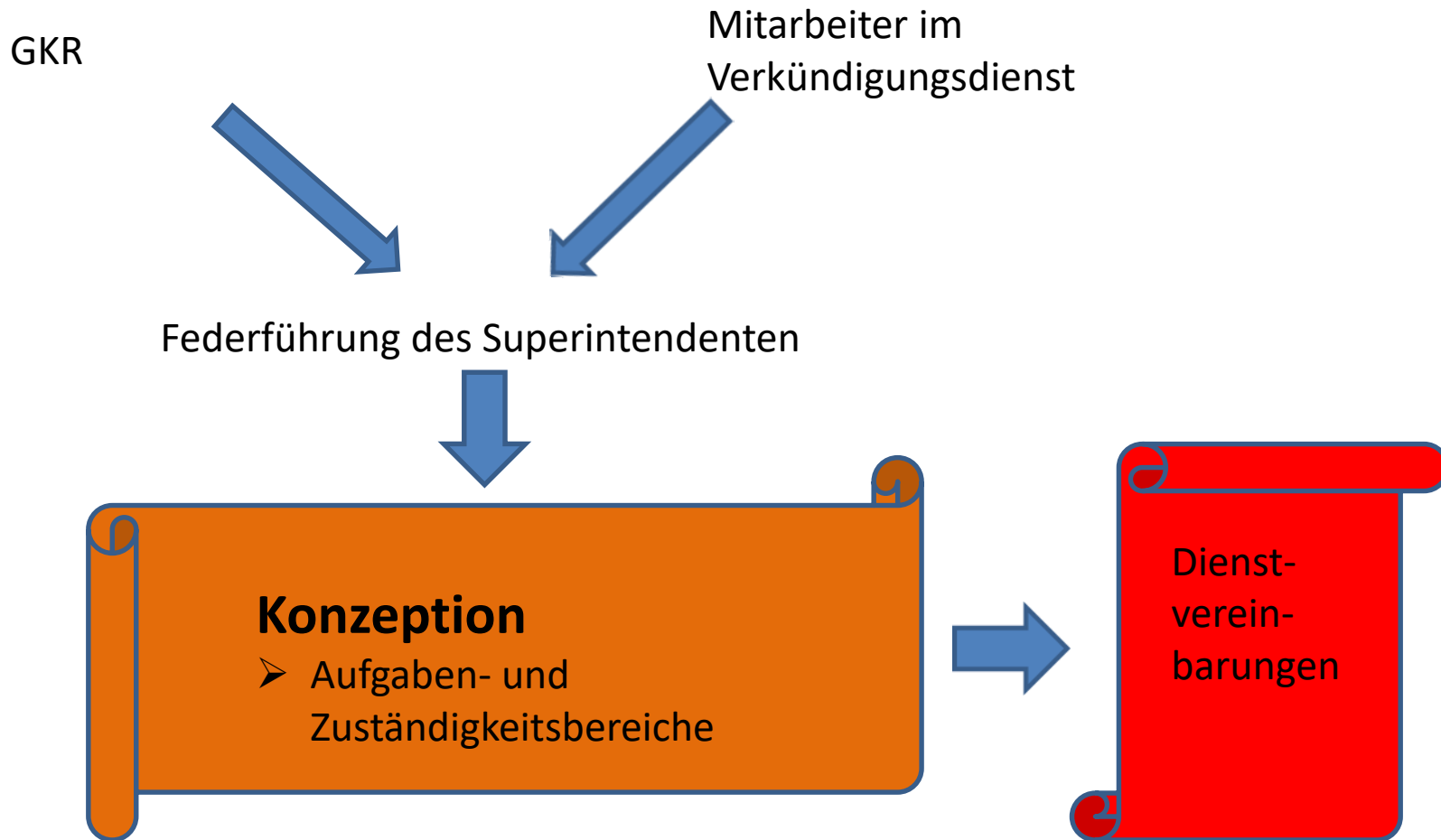
Beschluss der Kreissynode über:

- Errichtung,
- Veränderung
- Aufhebung einer Region



Bestätigung des
Landeskirchenrates

§19 (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindeglieder. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.



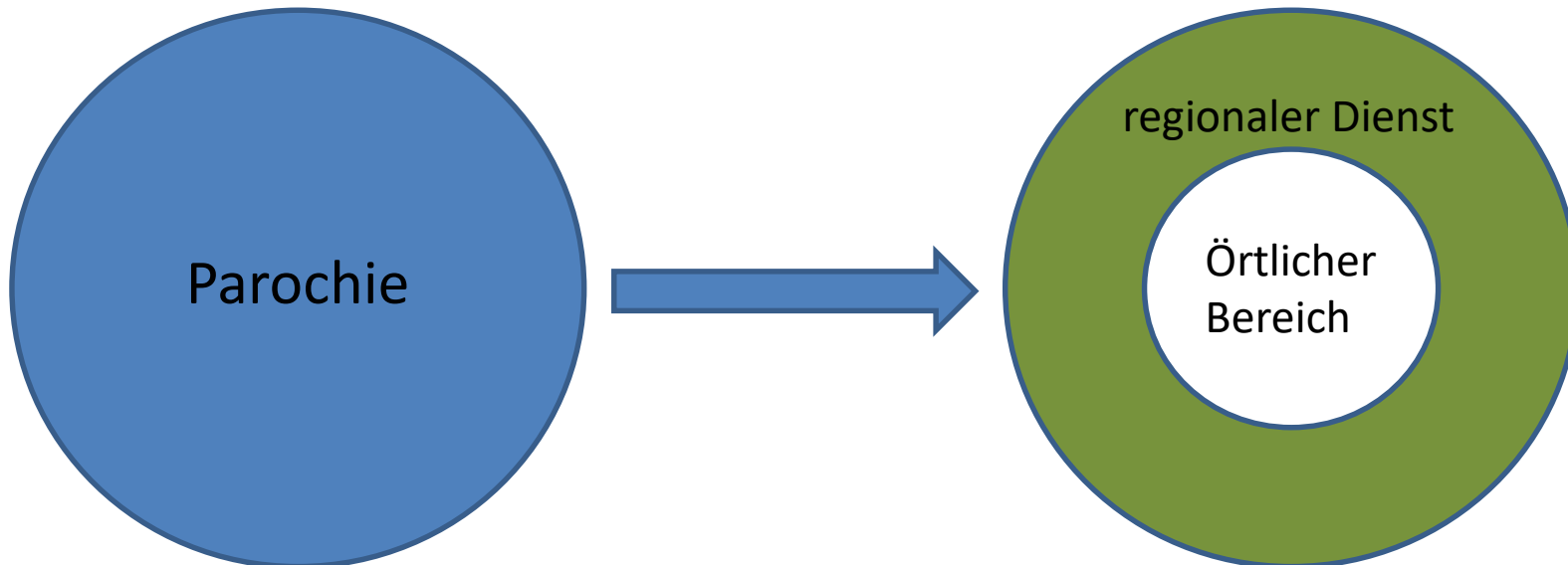
§19 (3) Vertreter der betroffenen Gemeindegemeinderäte und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche in der Region. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.

§20 (1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen im Sinne von [§ 1](#) Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.

Mit Errichtung oder Veränderung der Region können Gemeindepfarrstellen der Region verändert werden, indem im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region zugeordnet werden.

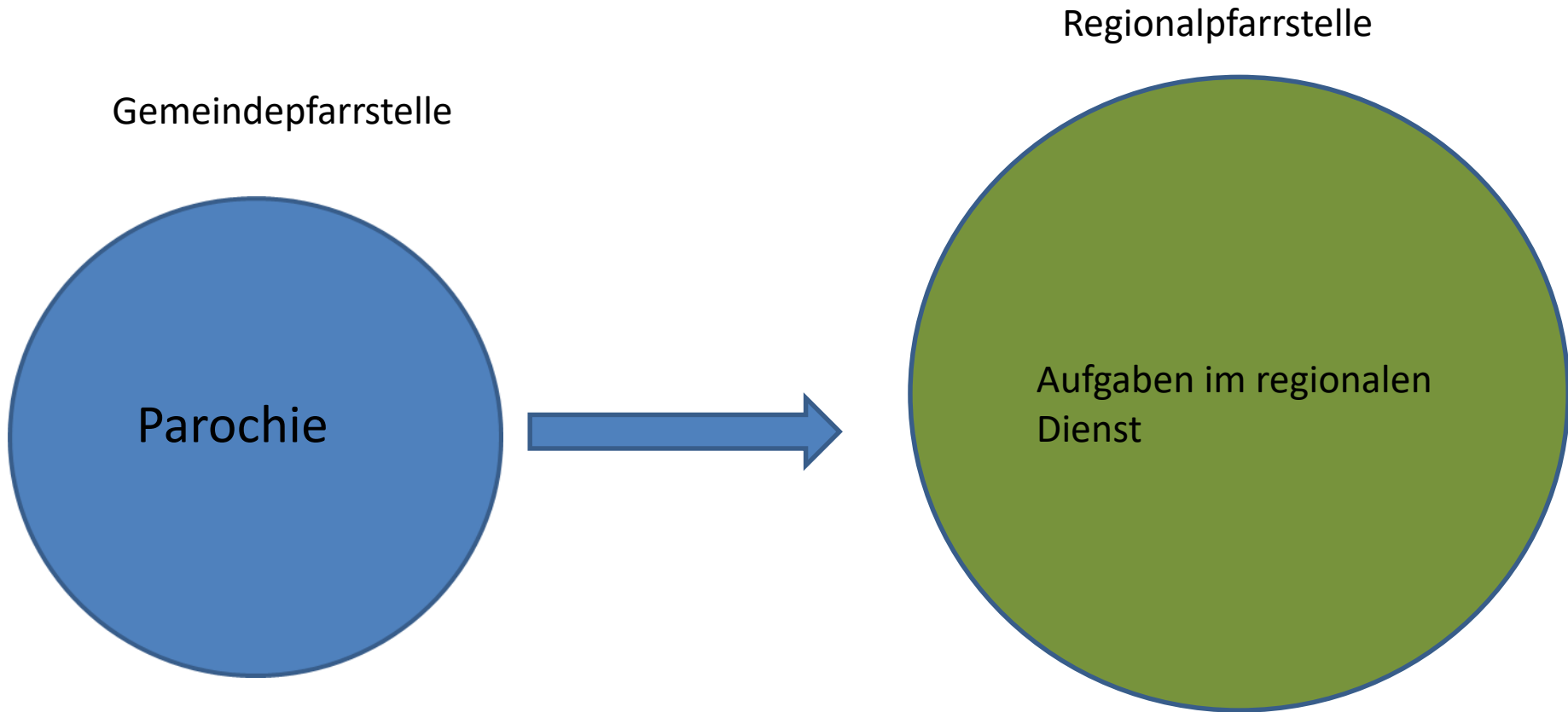
Gemeindepfarrstelle

Regionalpfarrstelle

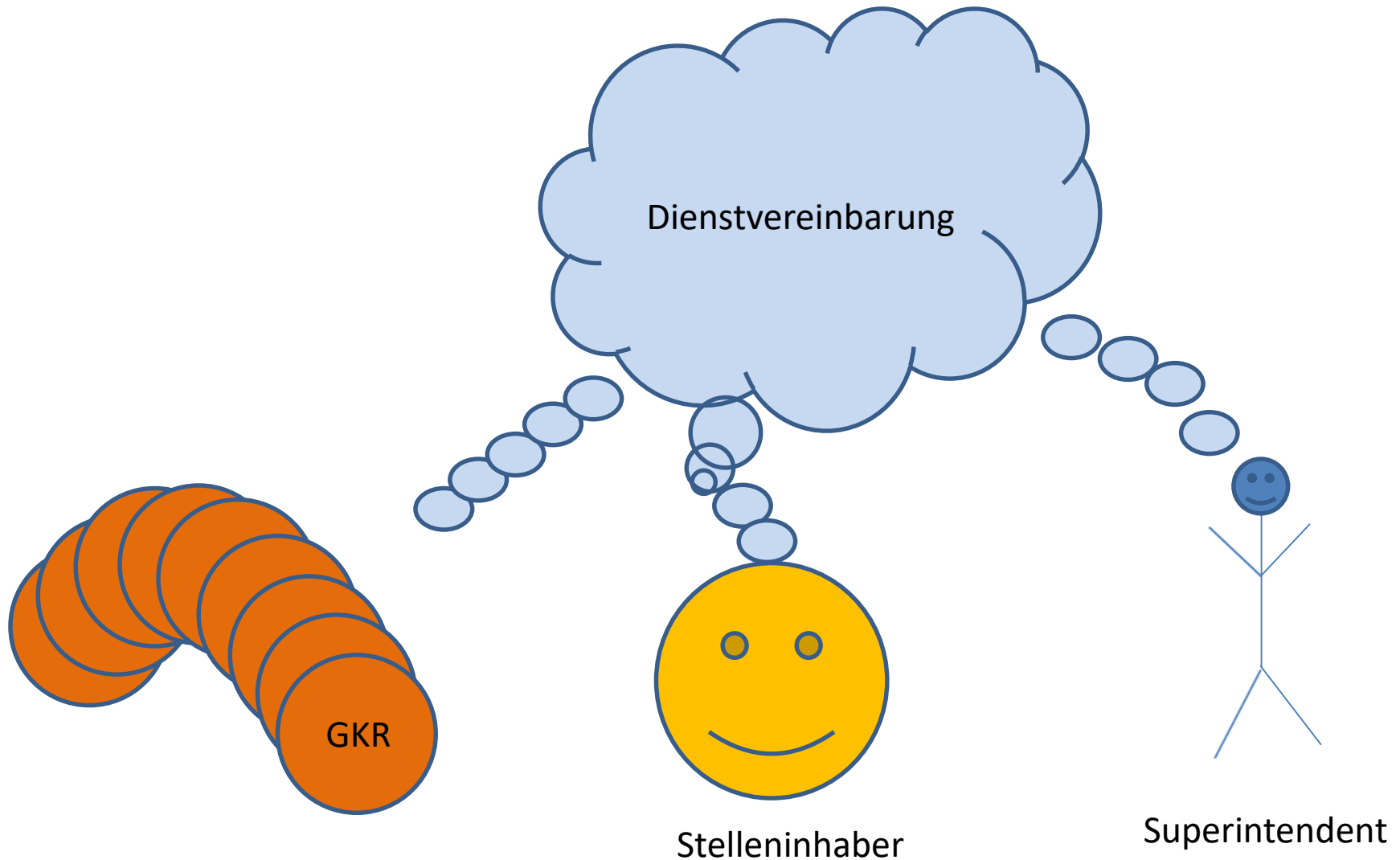


§20 (3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß [Artikel 25](#) Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung können insbesondere die Verwaltung und pfarramtliche Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.

§20 (4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäte der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.



§20 (5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindekirchenräten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in Absprache mit den Gemeindekirchenräten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.



§ 21 Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von [§ 20](#) Absatz 2 der Gemeindegemeinderat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindegemeinderat der Region an. Im Fall von [§ 20](#) Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter entsendet.